

Jegliche ideologische Koexistenz mit den Strafrechtslehren des Kapitalismus und des Imperialismus abzulehnen bedeutet nicht, die Geschichte des Strafrechts und der Strafrechtslehre zu ignorieren. Ausgehend von den Erkenntnissen des historischen Materialismus und den realen Klassenkämpfen, würdigt die Strafrechtswissenschaft der DDR kritisch die Verdienste, die im Kampf um den gesellschaftlichen Fortschritt erzielt wurden, und läßt ihnen ein historisch gerechtes Urteil widerfahren. Sie bewahrt insofern das *kulturell-historische* Erbe und verteidigt es gegen jegliche kapitalistisch-imperialistische Entstellung.

Als marxistisch-leninistische Gesellschaftswissenschaft eines sozialistischen Landes, das mit den anderen sozialistischen Staaten fest verbunden ist und bei der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Prinzipien des proletarischen Internationalismus verwirklicht, ist die Strafrechtswissenschaft der DDR zugleich auch zutiefst *internationalistisch*. Mit der Strafrechtswissenschaft der anderen sozialistischen Staaten verbindet sie das historisch gleiche Anliegen, das Strafrecht und die Strafrechtsverwirklichung wissenschaftlich als Instrumente zu erfassen, zu erläutern und auszugestalten zu helfen, mit deren Hilfe der sozialistische Staat die sozialen Errungenschaften des werktätigen Volkes vor allen Anschlägen des imperialistischen Klassengegners schützt, die neuen, sozialistischen Beziehungen gegen kriminelle Handlungen durchsetzt und die Rechte und Interessen der Bürger vor krimineller Verletzung und Gefährdung bewahrt.

Die Strafrechtswissenschaft ist ein System von wissenschaftlichen Aussagen, das aus dem *Studium der objektiven Realität und der darin herrschenden Gesetze* unter Verwendung und Anwendung der allgemeinen Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus, der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie und anderer Gesellschaftswissenschaften gewonnen wurde. Wesentliche soziale Erkenntnisquelle der sozialistischen Strafrechtswissenschaft ist das Ringen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten werktätigen Massen, die von der Partei der Arbeiterklasse geführt werden, um die Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft entsprechend den objektiven gesellschaftlichen Gesetzen, Regeln und Prinzipien, in das auch das Strafrecht und seine Anwendung sinnvoll eingeordnet ist. Die Strafrechtswissenschaft geht von der sozialen Analyse zum

Stand und zu den Perspektiven der sozialistischen gesellschaftlichen Entwicklung aus, wie sie von der Partei der Arbeiterklasse in ihren Beschlüssen gegeben wird, und macht sie in Verbindung mit den allgemeinen Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus zur theoretischen Grundlage ihrer Arbeit. Die Erkenntnisse der Strafrechtswissenschaft sind daher nur als wissenschaftliche Teilelemente der unter Führung der Partei der Arbeiterklasse sich vollziehenden Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu begreifen.

Die Strafrechtswissenschaft studiert die soziale Entwicklung, um neue Einsichten über Wesen, Wirkungsweise, Wirkungsrichtungen sowie *Gesetzmäßigkeiten der Wirkung des sozialistischen Strafrechts* zu erlangen. Sie überprüft ihre Erkenntnisse an der sozialistischen Gesellschaftspraxis und der Praxis der Strafrechtspflege auf ihren Wahrheitsgehalt. Zwischen Theorie und Praxis entwickelt sich zunehmend eine sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die darauf gerichtet ist, die sozialistischen Wesenszüge des Strafrechts auszuprägen und seine Wirksamkeit im gesamtgesellschaftlichen Rahmen zu erhöhen. Die Verbindungen von Theorie und Praxis, die Nutzung praktischer Erfahrungen für die Wissenschaft und die Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sind vielfältiger Natur. So tragen beispielsweise die Analyse des erreichten Standes der Gesellschaftsentwicklung und des Studium der Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung und der Strafrechtsverwirklichung dazu bei, neue Erkenntnisse für die Strafgesetzgebung zu gewinnen und einen theoretischen Vorlauf auf diesem Gebiet zu schaffen. Die Strafrechtswissenschaft analysiert des weiteren, wie sich die Strafgesetzgebung im gesellschaftlichen Leben insgesamt bewährt, welche Normen den Erwartungen nicht entsprechen und daher abgeändert bzw. welche gesellschaftlichen Verhältnisse rechtlich neu gestaltet werden müssen. Das Studium der Praxis umfaßt auch die Analyse der Kriminalitätsentwicklung. Sie ermöglicht der Strafrechtswissenschaft, auf Veränderungen auf diesem Gebiet aufmerksam zu machen und Vorschläge für notwendige Veränderungen in der Strafgesetzgebung zu unterbreiten.

Es ist Aufgabe der Strafrechtswissenschaft, die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des geltenden Strafrechts herauszuarbeiten, das Verhältnis der geltenden Strafrechtsnormen zu ihnen darzulegen, das Straf-